

Beitragssatzsatzung für das Jahr 2001
zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge
für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Langenwetzendorf

vom 10.09.2013

Aufgrund des § 19 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) und der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl.S.301), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29.03.2011 (GVBl. S. 301) erlässt die Gemeinde Langenwetzendorf mit Beschluss Nr. 14-09/2013 vom 09.09.2013 folgende Satzung:

§ 1
Beitragssatz

Für die im Jahr 2001 erfolgten Investitionsaufwendungen wurde nach Maßgabe der Bestimmungen der o.g. Satzung der Beitragssatz für die einheitliche öffentliche Einrichtung Langenwetzendorf wie folgt festgesetzt:

2001 = 0,0466743 € / m²

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langenwetzendorf, den 10.09.2013

Dittmann
Bürgermeister